

## Hausordnung der Kantonsschule Oerlikon

(Die Hausordnung der KSOe ergänzt die Schulordnung des Kantons Zürich.)

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der Kantonsschule Oerlikon benützten Gebäude und Anlagen; sie ergänzt die vom Bildungsrat erlassene Schulordnung.

#### 1.2. Zuständigkeit

Zuständig für die Durchsetzung der Hausordnung sind:

- die Schulleiter
- alle Lehrerinnen und Lehrer
- die Sekretärinnen und Mediothekarinnen
- der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Hausdienstes
- von der Schulleitung beauftragte Klassen

#### 1.3. Öffnungszeiten

Die Schulgebäude sind geöffnet montags bis freitags: 07.00 – 18.00 Uhr

#### 1.4. Zutritt

Während den Öffnungszeiten haben alle Schulsehörden freien Zutritt.

Besucherinnen und Besucher melden sich auf dem Sekretariat (im 1. Stock, Zimmer 156) oder an der Hauswartloge (Erdgeschoss im Trakt B).

### 2. Verhalten allgemein

#### 2.1. Mitteilungen, Stundenplan

Alle wichtigen Mitteilungen an die Schülerschaft werden am Anschlag im 1. Stock Trakt B bekannt gegeben. Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, sich täglich über Stundenplanänderungen und Schulveranstaltungen zu informieren.

#### 2.2. Rauchen, Alkohol, Drogen

Das Rauchen ist der Schülerschaft generell in allen Schulgebäuden untersagt. Im Aussenbereich darf nur in den Raucherzonen geraucht werden.

Schülerinnen und Schülern der 1.-3. Klassen ist das Rauchen gemäss Schulordnung des Kantons Zürich auf dem ganzen Schulareal untersagt.

Alkohol und andere Drogen sind auf dem ganzen Schulareal verboten.

#### 2.3. Beschädigungen, Schadenersatz

Die Schülerinnen und Schüler sollen sämtliches Schuleigentum sorgfältig behandeln. Sie sind dafür mitverantwortlich, dass bei der Benützung der Schulräumlichkeiten und des Unterrichtsmaterials keine Schäden entstehen. Für Schäden haften grundsätzlich die Verursachenden; sind diese nicht feststellbar, haftet jene Klasse, welche sich im betreffenden Raum zuletzt aufgehalten hat.

Allfällige Beschädigungen müssen dem Hausdienst unverzüglich gemeldet werden.

### 3. Unterricht, Klassenzimmer, Garderobe

#### 3.1. Lektionsbeginn

Beim zweiten Pausengong sitzen die Schülerinnen und Schüler mit dem nötigen Unterrichtsmaterial an ihren Plätzen.

Das Gleiche gilt sinngemäss für den Sportunterricht.

Kurse öffentlicher Verkehrsmittel, deren fahrplanmässige Ankunft in Oerlikon das rechtzeitige Erscheinen zum Unterricht nicht gewährleisten, dürfen nicht benützt werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung der Schulleitung.

Ist die Lehrerin bzw. der Lehrer 10 Minuten nach Lektionsbeginn noch nicht zum Unterricht erschienen, so meldet dies der Klassenchef bzw. die Klassenchefin auf dem Sekretariat. Die Klasse bleibt bis zur Rückkehr des Klassenchefs bzw. der Klassenchefin vollzählig im Schulzimmer.

#### 3.2. Sitzordnung

Für die Sitzordnung in den Klassenzimmern sind die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer zuständig, in den Fachzimmern die Fachlehrkräfte.

#### 3.3. Zimmergestaltung

Für die Zimmergestaltung sind die Klassenlehrer/-innen verantwortlich.

#### 3.4. Ordnung in den Unterrichtsräumen

Der Zimmerwarte und die Tafelwarte sorgen dafür, dass in den Unterrichtsräumen Ordnung herrscht. Die Verantwortung dafür liegt aber bei der ganzen Klasse.

#### 3.5. Aufenthalt im Klassenzimmer ausserhalb des Unterrichts

Der Aufenthalt im Klassenzimmer ist, solange es nicht für den Unterricht benötigt oder gereinigt wird, erlaubt.

Wer sich in unterrichtsfreier Zeit in einem Klassenzimmer aufhält, ist dafür verantwortlich, dass der Unterricht in den Nachbarzimmern nicht gestört und dass das Zimmer ordentlich hinterlassen wird.

Insbesondere ist es den Schülern und Schülerinnen nicht gestattet, eigene Apparate (wie Tonwiedergabegeräte, Kaffeemaschinen etc.) zu betreiben. Die Medienwagen dürfen durch Schülerinnen und Schüler nicht selbständig bedient werden.

Das Konsumieren von warmen Mahlzeiten ist nicht erlaubt. Getränke, Snacks und Sandwiches sind hingegen erlaubt.

#### 3.6. Unterrichtsbesuche

Der Besuch des Unterrichts durch Personen, die nicht zur Schule gehören, ist nur mit Einwilligung des Rektors gestattet.

#### 3.7. Garderobe

Je zwei Schülerinnen bzw. Schülern wird ein abschliessbarer Garderobenschrank zugeteilt.

#### 3.8. Fundgegenstände

Fundgegenstände müssen in der Hauswartloge abgegeben und können dort gegen eine Gebühr abgeholt werden. Das Fundbüro im Kellergeschoss des Traktes A ist in der grossen Morgenpause geöffnet. Über Gegenstände, die im Laufe eines Semesters nicht abgeholt werden, verfügt die Schulleitung.

#### 4. Gebrauch der übrigen Schulräume

##### 4.1. Verhalten in den Gängen

Während der Unterrichtszeit muss in den Gängen Ruhe herrschen. Auch in den Pausen sind die Gänge keine Spielplätze. Spielgeräte werden konfisziert. Abspielen von Musik ist nicht erlaubt.

##### 4.2. Fachzimmer

Fachzimmer dürfen ausserhalb des Unterrichts nur mit besonderer Bewilligung der zuständigen Fachlehrkräfte benützt werden.

##### 4.3. Instrumentalübungszimmer

Die Instrumentalübungszimmer sind in erster Linie für den Instrumentalunterricht bestimmt. In zweiter Linie stehen diese Zimmer während den Öffnungszeiten des Schulhauses zum Üben zur Verfügung. Die Schlüssel sind in der Hauswartloge zu beziehen.

##### 4.4. Zimmer für die Vereinstätigkeit der Schüler und Schülerinnen

Im Mensagebäude steht dem Vorstand der Schülerorganisation ein Sitzungszimmer zur Verfügung. Für andere Gruppen von Schülerinnen und Schülern kann ein weiterer Raum im Schultrakt auf entsprechenden Antrag zugeteilt werden.

##### 4.5. Privatunterricht

Privatunterricht im Schulhaus muss von der Schulleitung bewilligt werden.

##### 4.6. Aufzüge

Die Aufzüge sind reserviert für Lehrkräfte, Besucherinnen und Besucher und Angestellte.

Gehbehinderte Schülern und Schülerinnen können mit Bewilligung der Schulleitung beim Hausdienst einen Liftschlüssel beziehen. Sie dürfen nur den Lift im Trakt A für sich selbst bzw. zusammen mit einer Begleitperson benützen.

#### 5. Aussenanlagen, Sportanlagen, Parkieranlagen

##### 5.1. Anlagen im Freien

Die Gartenanlagen werden so lange als Erholungsraum zur Verfügung gestellt, als sie mit dem nötigen Respekt behandelt werden.

##### 5.2. Sportanlagen

Während der Unterrichtszeit sind die Turnhallen und Sportanlagen ausschliesslich für den Sportunterricht reserviert. Ausserhalb der Unterrichtszeit gilt eine spezielle Benützungsordnung.

##### 5.3. Fahrverbot

Auf dem Schulareal ist das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen untersagt, ausgenommen ist die direkte Zufahrt zum Velokeller oder der Tiefgarage.

##### 5.4. Parkieren

Fahrräder, Mopeds und Roller sind im Velokeller, Motorräder und Autos in der Tiefgarage abzustellen und zu sichern.